

## **Änderungssatzung**

zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vom 21.7.2004, geändert durch Satzung vom 20.11.2008.

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Abwasserverband Obere Leiblach folgende Änderungssatzung:

### § 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Der AOL erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren und im Bedarfsfall Zähler-Grundgebühren.

### § 2

Nach § 10 wird ein neuer § 10a wie folgt eingefügt:

#### § 10a

- (1) Grundgebühren werden fällig bei der Nutzung von Eigenwasser- oder Regenwassernutzungsanlagen, wenn diese als Ersatz oder als Ergänzung zur öffentlichen Wasserversorgung dienen und einen Abwasseranfall verursachen, der zu messen ist. Ebenso werden Grundgebühren fällig für Wasserzähler welche zur Erfassung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmengen) oder zur Erfassung der Wassermengen für den häuslichen Gebrauch bei landwirtschaftlichen Anwesen dienen.
- (2) Die Grundgebühr je Zähler beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß (Qn)

bis Qn 2,5

21,80 Euro/jährlich

bis Qn 6,0

23,00 Euro/jährlich.

- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag andem der zusätzliche Wasserzähler im Leitungssystem eingebaut wird.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heimenkirch, den 26.05.2011



Markus Reichart

Verbandsvorsitzender